MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 2020 | Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.–Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium der Finanzen	
203	19. 6. 2020	Verfahren für die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Beschäftigten der Landesverwaltung NRW	304
		Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	
20304	27. 5. 2020	Erwerb der Amtsbefähigung nach § 71 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder § 47 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen	304
		Ministerium der Finanzen	
20310	5. 6. 2020	Änderungstarifvertrag Nummer 7 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 7. März 2020	305
		Ärztekammer Westfalen-Lippe	
21220	24. 11. 2018	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	308
21220	3. 6. 2020	Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019	308
		Ministerium der Finanzen	
631	10. 6. 2020	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)	309
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
652	4. 6. 2020	Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“	309
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7824	4. 5. 2020	Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen	309

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
2. 6. 2020	Honorarkonsul des Königreichs Kambodscha in Mörfelden-Walldorf	310

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet kostenfrei zugänglich unter https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
18. 5. 2020	Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924	310
	Landschaftsverband Rheinland	
3. 6. 2020	Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2020	314
26. 5. 2020	Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2020	314
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
27. 5. 2020	Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	314
10. 6. 2020	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 22. Juni 2020	314
10. 6. 2020	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 22. Juni 2020	315

I.

203

Verfahren für die Überprüfung der finanziellen Verhältnisse der Beschäftigten der Landesverwaltung NRW

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– P 1103 – 000014 _ 2019/000001 – IV C 2 –

Vom 19. Juni 2020

1 Einleitung

Im Rahmen der Berechnung und Zahlung der Bezüge beziehungsweise des Entgelts für die Beschäftigten in der Landesverwaltung NRW ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden „LBV NRW“ genannt) auch zuständig für die Abwicklung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, die Abwicklung von Abtretungen von Forderungen und die Information der Dienststellen über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung des Verfahrens mangels Masse und die Information über die Erteilung der Vermögensauskunft.

Für die Wahrnehmung ihrer Personalverantwortung sind die Dienststellen über diese Daten zu informieren.

Zur Gewährleistung landeseinheitlicher, verhältnismäßiger und zeitnaher Informationen ist dieser Erlass zugrunde zu legen.

2 Geltungsbereich

Der Erlass findet Anwendung bei Beschäftigten in einem Beamten-, Richter-, Ausbildungs- sowie Arbeitnehmerverhältnis zum Land NRW.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt diese Regelung nicht. Bei diesem Personenkreis unterbleiben daher Mitteilungen des LBV NRW.

3 Inhalt der Datenweitergabe

3.1

Insolvenzverfahren, Vermögensauskunft

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse sowie die Erteilung der Vermögensauskunft sind der jeweiligen personalverwaltenden Stelle vom LBV NRW unverzüglich mitzuteilen.

3.2

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen

Überschreiten die einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrundeliegenden Forderungen die regelmäßigen monatlichen Bruttobezüge oder -entgelte (ohne Kindergeld) oder kann eine Forderung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang erledigt werden, so ist die personalverwaltende Stelle hierüber zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung einer Durchschrift der Drittschuldnererklärung.

Unabhängig von der Höhe der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder der Pfändungs- und Einziehungsverfügung zugrundeliegenden Forderungen ist die personalverwaltende Stelle zu informieren, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Pfändungs- und Einziehungsverfügungen eingegangen sind oder die betroffenen Beschäftigten eine Stellenzulage gemäß § 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, oder vergleichbar erhalten.

3.3

Abtretungserklärungen

Für Abtretungen, die Beschäftigte zugunsten Dritter zur Sicherheit vorgenommen haben, gelten grundsätzlich die Regelungen nach den Nummer 3.2 mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung an die personalverwaltende Stelle erst erfolgt, wenn der Gläubiger Zahlungen daraus verlangt. Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung einer Durchschrift der Bestätigung der Abtretungserklärung und dem Hinweis, dass Zahlung daraus verlangt wird.

3.4

Anlassbezogene Abfragen werden vom LBV NRW im Einzelfall beantwortet. Das gilt insbesondere für Disziplinarverfahren und für Verfahren nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW S. 210) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Sonderregelung

Bei Vollstreckungsmaßnahmen, die von Finanzbehörden vorgenommen werden, darf wegen des Steuergeheimnisses grundsätzlich keine Mitteilung erfolgen. § 49 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, „Übermittlungen bei Strafverfahren“, bleibt hiervon unberührt.

Auf kommunale Beiträge und Gebühren ist das Steuergeheimnis nicht anwendbar. Insoweit sind entsprechende Mitteilungen des LBV NRW an die personalverwaltenden Stellen zulässig.

5 Datentransfer

Mündliche Auskünfte des LBV NRW sind unzulässig. Die Durchschriften oder Mitteilungen sind in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Aufdruck „Personalsache – vertraulich“ per Dienstpost oder in geeigneter elektronischer Form an die Adressaten gemäß Ziffer 6 zu übersenden.

6 Adressaten

Die Mitteilung des LBV NRW ist an die jeweilige Leitung oder Vertretung im Amt der personalverwaltenden Stelle zu richten. Auf die Verschwiegenheitspflicht wird besonders hingewiesen.

7 Aufbewahrung der Mitteilungen

Die Durchschriften und Mitteilungen sind nach der Überprüfung durch die jeweilige personalverwaltende Stelle zu vernichten, sofern nicht Einzelinformationen aufgrund weiterer Erkenntnisse in die Personalakte (Grundakte) der betroffenen Beschäftigten aufzunehmen sind.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 304

20304

Erwerb der Amtsbefähigung nach § 71 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) oder § 47 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 12 Absatz 3 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung der Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses
– 02.03 – 17 – /20 –

Vom 27. Mai 2020

Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck von § 71 Absatz 3 GO NRW und § 47 Absatz 3 KrO NRW kann die nach diesen Vorschriften geforderte Amtsbefähigung nur im Wege des originären laufbahnrechtlichen Befähigungserwerbs, nicht jedoch durch Zuerkennung durch den Landespersonalausschuss erlangt werden. Der Landespersonalausschuss nimmt daher entsprechende Anträge nicht zur Beschlussfassung an.

– MBl. NRW. 2020 S. 304

20310

Änderungstarifvertrag Nummer 7 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 7. März 2020

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
– B 4500 – 1 – IV –

Vom 5. Juni 2020

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006, veröffentlicht mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums – B 4500-1-IV – vom 8. November 2006 (MBl. NRW. S. 764), geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 7. März 2020

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,

– Bundesverband –,

vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 12. April 2017 werden wieder in Kraft gesetzt.

§ 2
Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2019

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. April 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
   a) Die Zeile zu Anlage A 1 wird wie folgt gefasst:
      „Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020“
   b) Die Zeile zu Anlage A 2 wird wie folgt gefasst:
      „Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021“
   c) Die Zeile zu Anlage B wird wie folgt gefasst:
      „Entgelttabelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. Oktober 2021“
2. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:
   „3. Der Einsatzzuschlag beträgt

– ab 1. Oktober 2019	20,34 Euro,
– ab 1. Oktober 2020	20,75 Euro,
– ab 1. Oktober 2021	21,17 Euro.“

3. In § 39 Absatz 4 Buchstaben a bis c und g wird jeweils das Datum „30. September 2019“ durch das Datum „30. Juni 2022“ ersetzt.
4. Die Anlagen A 1, A 2 und B erhalten die sich aus den Anlagen A 1, A 2 und B dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 3
Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „beamtrechtlichen“ durch das Wort „beamtenrechtlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„[1]Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit außerhalb von Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.

[2]Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage.

[3]Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 und 2 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. [4]Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.“

d) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:

[1]Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit außerhalb von Bereitschaftsdienst bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind. [2]Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Nachtarbeit im Bereitschaftsdienst bemisst sich nach den im Bereitschaftsdienst abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 2 erfüllt sind.“

§ 4
Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2020

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) [1]Die Arbeitszeiten der Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. [2]Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. [3]Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin/des Arztes. [4]Die Ärztin/Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. [5]Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden bzw. der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärzte dem Arbeitgeber im Einzelfall auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt wird."

§ 5
Änderung des TV-Ärzte zum 1. Oktober 2020

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

   „(9) [1]Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) darf an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. [2]Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr eine weitere Arbeitsleistung am Wochenende angeordnet werden. [3]Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. [4]Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. [5]Auf Antrag der Ärztin/des Arztes sind die nach Satz 3 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des laufenden oder des nächsten Kalendervierteljahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalendervierteljahr ist nicht möglich. [6]Am Ende dieses zweiten Kalendervierteljahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. [7]Der Antrag nach Satz 5 ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats zu stellen, in dem die freien Wochenenden nicht gewährt wurden. [8]Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

      „(5a) [1]Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß § 7 Absatz 4 und 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich im Kalendermonat höchstens vier Bereitschaftsdienste zu leisten. [2]Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden. [3]Darüber hinaus sind Bereitschaftsdienste nur zu leisten, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. [4]Abweichend von Satz 1 und 2 können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bis zu sieben Dienste im Kalendermonat leisten; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt. [5]Der Bereitschaftsdienst wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem er begonnen hat. [6]Durch Betriebs-/Dienstvereinbarungen können abweichend von Satz 1 bis 3 für bis zu fünf organisatorische Einheiten abweichende Regelungen getroffen werden. [7]Über den Abschluss einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung nach Satz 6 sind die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der entsprechende Landesverband des Marburger Bundes unverzüglich zu informieren. [8]Sie haben im Einzelfall innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, dem In-Kraft-Treten der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung im Hinblick auf die Ärzte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu widersprechen; in diesem Fall ist die Betriebs-/Dienstvereinbarung von Anfang an unwirksam.

      Protokollerklärungen zu § 7 Absatz 5a:

      1. Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
      2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet."

   b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

      „(6a) [1]Die Lage der Dienste (Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste) der Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. [2]Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte. [3]Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. [4]Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. [5]Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 9 Absatz 1 gezahlt bzw. erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 um 10 Prozentpunkte."

3. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) [1]Ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten nach § 7 Absatz 5a im Kalendermonat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. [2]Ist in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 5a Satz 2 angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 für diesen Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte."

§ 6
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 7. März 2020 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die §§ 1 bis 3 nur, wenn dies bis zum 30. September 2020 schriftlich beantragt wird.

§ 7
Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Nrn. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.
2. § 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
3. § 4 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
4. § 5 tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 8
Verhandlungsniederschrift

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass mit der Einführung des Zuschlages nach § 7 Absatz 6a Satz 5 der Einhaltung der Obliegenheiten der Ärzte hinsichtlich der Anzeige von Dienstverhinderungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz insofern Bedeutung zukommt, als deren schuldhafte Nichtbeachtung Schadensersatzansprüche zur Folge hat, wenn dadurch die Zahlung des Arbeitgebers nach § 7 Absatz 6a Satz 5 erfolgt.

Anlage A 1

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– gültig vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.747,01** im 1. Jahr	**5.016,08** im 2. Jahr	**5.208,26** im 3. Jahr	**5.541,41** im 4. Jahr	**5.938,57** im 5. Jahr	**6.093,48** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**6.265,29** ab dem 1. Jahr	**6.790,61** ab dem 4. Jahr	**7.251,86** ab dem 7. Jahr	**7.511,05** ab dem 9. Jahr	**7.652,35** ab dem 11. Jahr	**7.847,64** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**7.847,64** ab dem 1. Jahr	**8.308,89** ab dem 4. Jahr	**8.968,72** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**9.231,40** ab dem 1. Jahr	**9.891,22** ab dem 4. Jahr	**10.416,52** ab dem 7. Jahr			

Anlage A 2

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– gültig vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.841,95** im 1. Jahr	**5.116,40** im 2. Jahr	**5.312,43** im 3. Jahr	**5.652,24** im 4. Jahr	**6.057,34** im 5. Jahr	**6.215,35** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**6.390,60** ab dem 1. Jahr	**6.926,42** ab dem4. Jahr	**7.396,90** ab dem 7. Jahr	**7.661,27** ab dem 9. Jahr	**7.805,40** ab dem 11. Jahr	**8.004,59** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**8.004,59** ab dem 1. Jahr	**8.475,07** ab dem 4. Jahr	**9.148,09** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**9.416,03** ab dem 1. Jahr	**10.089,04** ab dem 4. Jahr	**10.624,85** ab dem 7. Jahr			

Anlage B

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

– gültig ab 1. Oktober 2021 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	**4.938,79** im 1. Jahr	**5.218,73** im 2. Jahr	**5.418,68** im 3. Jahr	**5.765,28** im 4. Jahr	**6.178,49** im 5. Jahr	**6.339,66** ab dem 6. Jahr
Ä 2	**6.518,41** ab dem 1. Jahr	**7.064,95** ab dem 4. Jahr	**7.544,84** ab dem 7. Jahr	**7.814,50** ab dem 9. Jahr	**7.961,51** ab dem 11. Jahr	**8.164,68** ab dem 13. Jahr
Ä 3	**8.164,68** ab dem 1. Jahr	**8.644,57** ab dem 4. Jahr	**9.331,05** ab dem 7. Jahr			
Ä 4	**9.604,35** ab dem 1. Jahr	**10.290,82** ab dem 4. Jahr	**10.837,35** ab dem 7. Jahr			

– MBl. NRW. 2020 S. 305

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 24. November 2018

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. November 2018 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 26. November 2016 (MBl. NRW. 2017 S. 368), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2020 genehmigt worden ist.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Buchstaben C wird folgende Ziffer 5 angefügt:

      „5. Qualitätssicherung in der Transfusionsmedizin gem. der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) aufgestellt gemäß §§ 12 a und 18 Transfusionsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung bzw. gem. der Richtlinie zur Herstellung und Anwendung von hämatopoetischen Stammzellzubereitungen aufgestellt gemäß Transfusionsgesetz sowie Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen vom Vorstand der Bundesärztekammer verabschiedeten Fassung.

      Jährliche Gebühren für transfundierende Einrichtungen:

      – Vertragsarztpraxen und MVZs mit bis zu drei Ärztinnen und Ärzten = € 50,00

      – Stationäre Einrichtungen mit bis zu vier transfundierenden Abteilungen und Vertragspraxen sowie MVZs mit mehr als drei Ärztinnen und Ärzten = € 100,00

      – Stationäre Einrichtungen mit mehr als vier transfundierenden Abteilungen = € 150,00“

   b) Buchstabe E Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. die Zweitausfertigung von Urkunden, Erteilung von Bescheinigungen über ausländische Tätigkeiten = € 40,00“

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Mai 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

(Hamm)

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 3. März 2020

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2020 S. 308

21220

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019

Bekanntmachung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 3. Juni 2020

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2016 (GV. NRW. S. 229), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 21. September 2019 die auf ihrer Homepage zu veröffentlichende Weiterbildungsordnung beschlossen, die am 16. Dezember 2019 ausgefertigt wurde und durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 2020 genehmigt worden ist.

Die Weiterbildungsordnung vom 21. September 2019 tritt am ersten Tag des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Weiterbildungsordnung vom 9. April 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Der Normtext wird aufgrund der am 27. Mai 2020 erteilten Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht nach § 23 Absatz 3 Heilberufsgesetz nicht abgedruckt, kann jedoch unter dem Link „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) eingesehen werden.

Ausgefertigt:

Münster, den 30. März 2020

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 27. Mai 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ: G 0921

Im Auftrag

(Hamm)

Ausgefertigt:

Die am 21. September 2019 von der Kammerversammlung beschlossene und am 27. Mai 2020 genehmigte Neufassung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Münster, den 3. Juni 2020

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

– MBl. NRW. 2020 S. 308

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO)

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
I C 2 – 0125 – 4

Vom 10. Juni 2020

1

Aufgrund der durch § 5 Absatz 2, § 17b Absatz 3 und § 79 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, dem Ministerium der Finanzen erteilten Ermächtigung zum Erlass von VV zur LHO wird nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Neufassung der VV zur LHO bekannt gegeben.

2

Die VV zur LHO und deren Anlagen werden aufgrund des Umfangs nicht abgedruckt und sind im Service-Portal recht.nrw.de als Anlage zu dieser Veröffentlichung einsehbar.

3

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 309

652

Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

304 – 48.05.01/02-8/20

Vom 4. Juni 2020

1

Nummer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 16. Dezember 2014 (MBl. NRW. S. 866), der durch Runderlass vom 6. November 2019 (MBl. NRW. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 9 wird das Wort „deshalb“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt

b) Satz 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Hälfte des Gesamtbestandes“ durch die Wörter „den Gesamtbestand“ ersetzt und das Wort „zehn“ wird durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

bb) Satz 2 und Satz 3 werden aufgehoben.

c) In Satz 11 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 309

7824

Änderung der Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

– II-2-2406.11 –

Vom 4. Mai 2020

I.

Der Runderlass „Richtlinien zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierrassen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 24. Februar 2015 (MBl. NRW. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden kann“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 werden die Wörter „Haus- und Nutztierrassen“ durch die Wörter „Rinder-, Schaf-, Schwein-, Pferd- und Ziegenrassen“ ersetzt und nach der Angabe „(BLE)“ die Wörter „als einheimisch und“ eingefügt.
3. Die Nummern 2.2 bis 2.2.5 werden aufgehoben.
4. Die Nummer 2.3 wird die Nummer 2.2.
5. Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ werden gestrichen.
   b) Es wird folgender erster Spiegelstrich eingefügt:
   „– der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Tiere ist und“.
   c) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „selbst hält“ durch die Wörter „gehalten werden“ ersetzt.
   d) Im dritten Spiegelstrich werden vor den Wörtern „den Nachweis“ die Wörter „der Zuwendungsempfänger“ eingefügt.
6. In Nummer 4.2 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „bis zum Ende des übernächsten Monats“ ersetzt.
7. Nach Nummer 5.4 wird folgende Nummer 5.5 eingefügt:
   „5.5 Es werden höchstens 150 GVE je Zuwendungsempfänger berechnet.“
8. Die Nummer 6.2.1 wird aufgehoben.
9. Die Nummer 6.2.2 wird die Nummer 6.2.1.
10. In Nummer 8 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 30. September 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 309

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsul des Königreichs Kambodscha in Mörfelden-Walldorf

Bekanntmchung des Ministerpräsidenten

– M 2 –

Vom 2. Juni 2020

Die Bundesregierung hat Herrn Chanvann Mutt am 19.05.2020 das Exequatur als Honorarkonsul des Königsreichs Kambodscha in Mörfelden-Walldorf erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Nordendstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf

Tel.:	06105 7063 675
Fax:	06105 7063 676
Email:	info@kambodscha-honorarkonsul.net
Öffnungszeiten:	Mo, Di, Mi, Fr 09:00 bis 12:30 Uhr, Do geschlossen

– MBl. NRW. 2020 S. 310

III.

Ministerpräsident

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 18. Mai 2020

Die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie das Bistum Essen haben nach Herstellung des Benehmens mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen Geschäftsanweisungen in Bezug auf virtuelle Sitzungsformate für Kirchenvorstandssitzungen erlassen.

Gemäß Nummer 1 der Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung des Freistaates Preußen vom 24. Oktober 1924 (PrGS S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS S. 585) werden die Bestimmungen der genannten (Erz-)Bistümer in der Anlage bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Mai 2020

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H o l t g r e w e

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995

I.

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 (KA 1995, Nr. 113), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 29.07.2009 (KA 2009, Nr. 106), im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen wie folgt geändert:

Hinter Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a
Virtuelle Sitzungsformate

(1) Bis einschließlich zum 31.12.2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.

(2) [1]Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. [2]Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) [1]Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG) entsprechend. [2]Unbeschadet dessen gilt:

a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.

b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung

a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände,
b) in den Organen der Gemeindeverbände.

(5) Die Frist nach Absatz 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.“

II.

Diese Verordnung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Paderborn, den 15. April 2020

L. S.

gez. Hardt

Generalvikar

Gz.: 1.7/1523/1/1-2020

Dekret über die Einfügung eines Artikel 712 a in die Synodalstatuten der Diözese Essen

I.

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird, nachdem das nach den §§ 21, 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG), in der Fassung vom 1.09.2003, notwendige Benehmen mit der Staatsbehörde hergestellt ist, den Synodalstatuten der Diözese Essen folgender Artikel 712 a hinzugefügt:

„Artikel 712 a
Virtuelle Sitzungsformate

(1) Bis einschließlich zum 31.12.2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.

(2) [1]Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. [2]Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) [1]Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 VVG entsprechend. [2]Unbeschadet dessen gilt:

a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.

b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung

a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände,
b) in den Organen der Gemeindeverbände.

(5) Die Frist nach Absatz 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.“

II.

Dieses Dekret tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Essen, den 15. April 2020 L.S.

+Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Geschäftsanweisung zur befristeten Einführung virtueller Sitzungsformate für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln

Die staatlichen Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 lassen Sitzungen unter körperlicher Anwesenheit der Kirchenvorstandsmitglieder nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen zu. Um die Handlungsfähigkeit der Kirchenvorstände und damit eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung während der Zeit der Corona-Pandemie zu gewährleisten, wird aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (Vermögensverwaltungsgesetz - VVG) vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. 2003 S. 313) folgende Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Anteils der Erzdiözese Köln im Benehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen erlassen:

Artikel 1
Virtuelle Sitzungsformate; Umlaufverfahren

(1) Bis einschließlich zum 31.12.2020 können für Kirchenvorstandssitzungen virtuelle Sitzungsformate gewählt werden; als solche gelten insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen.

(2) [1]Über die Durchführung virtueller Sitzungsformate befindet der Vorsitzende. [2]Einen entsprechenden Antrag von einem Drittel der Mitglieder kann der Vorsitzende nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

(3) [1]Für virtuelle Sitzungen gelten die §§ 11 bis 13 VVG entsprechend. [2]Unbeschadet dessen gilt:

a) Den Mitgliedern ist spätestens am Tage vor der Sitzung zu jedem Beratungspunkt eine Beschlussvorlage textlich zu übermitteln.

b) Alle Beschlüsse sind unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 4 VVG unverzüglich in das Sitzungsbuch einzutragen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beschlussfassung

a) in den Ausschüssen der Kirchenvorstände, der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
b) in den Organen der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände
.

(5) Die Frist nach Abs. 1 kann durch Ausführungsbestimmung des Generalvikars verlängert oder verkürzt werden. Die Ausführungsbestimmung ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 2

Diese Geschäftsanweisung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Köln, den 15. April 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

– MBl. NRW. 2020 S. 310

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2020

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 3. Juni 2020

Die Vertretungsbefugnisse für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ab 1. Juni 2020 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 3. Juni 2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 314

Landschaftsverband Rheinland

Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2020

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 26. Mai 2020

Die Vertretungsbefugnisse für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem 1. Juni 2020 sind im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 26. Mai 2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2020 S. 317

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 27. Mai 2020

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 22. Juni 2020 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Dienstag, 16. Juni 2020, 10.00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Ratssaal

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Mittwoch, 17. Juni 2020, 10.00 Uhr
Hotel Bredeney, Theodor-Althoff-Str. 5, 45133 Essen,
Raum GH

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Donnerstag, 18. Juni 2020, 10.00 Uhr,
Hotel Bredeney, Theodor-Althoff-Str. 5, 45133 Essen,
Raum GH

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 22. Juni 2020, 11:00 Uhr,
Rathaus der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen,
Raum 2.12

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 22. Juni 2020 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 27. Mai 2020

Elke A n d e r s

– MBl. NRW. 2020 S. 314

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Montag, 22. Juni 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 10. Juni 2020

Am Montag, 22. Juni 2020, 11:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 04.12.2020
4. Wahlen zu den Gremien
5. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2019 und Entlastung des Vorstandes
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2019 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
8. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 10. Juni 2020

Guido G ö r t z

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 314

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 22. Juni 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 10. Juni 2020

Am Montag, 22. Juni 2020, 10:15 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.04.2020
4. Sachstandsbericht
5. Nachwahl eines Mitglieds der AG „Ländlicher Raum“ des Verwaltungsrates der VRR AöR
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2019 und Entlastung des Vorstandes
7. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers
8. Jahresabschluss des Eigenbetriebs ZV VRR FaIn-EB für das Jahr 2019 und Entlastung der Betriebsleitung und der Mitglieder des Betriebsausschusses
9. Jahresabschluss des NVN für das Jahr 2019 und Entlastung des Verbandsvorstehers
10. Sonderprogramm „Drei-Jahres-Programm P+R-Anlagen“ im Kooperationsraum A
11. Verkehrskonzept 2030/2050
12. Schnellbuskonzept
13. Tarifangelegenheiten
14. Bericht Sondersituation Corona
15. ZeRP-Lagebericht 2019
16. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

17. Interne AöR-Angelegenheiten
    1. Stabsstelle Kompetenzcenter Digitalisierung (KCD)
    2. Stabsstelle Kompetenzcenter Sicherheit (KCS)
18. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 10. Juni 2020

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 315

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569